Gemeinde Grünkraut Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

vom 26. September 2023

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Grünkraut am 26.09.2023 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut, den 26. September 2023

Holger Lehr Bürgermeister

Anlage

zur Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
	Verwaltungsgebühren 1 Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen (§ 22 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung) 2 Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 1 und 2 Friedhofssatzung	24,00€
	1.21 Einzelfall 1.22 befristete Zulassung 3 Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	24,00 € 60,00 € 36,00 €
1.	4 Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 12 Abs. 2 der	36,00 €
1.	Friedhofssatzung) 5 Genehmigung zur Beisetzung anderer Verstorbener (§ 1 Abs. 1 Satz 3 der	48,00 €
1.	Friedhofssatzung) 6 Genehmigung der Belegung eines Wahlgrabes auf dem historischen Teil des Friedhofes (Flst. 815/2) auf Grund eines bereits erworbenen Nutzungsrechts	120,00 €
2. 2.	Benutzungsgebühren 1 Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte (bis 1,60 m Tiefe) 2.11 bei Personen von 10 und mehr Jahren 2.12 bei Personen unter 10 Jahren 2.13 Zuschlag für ein Tiefgrab (bis 2,20 m Tiefe) 2.14 in einem Urnenerdgrab 2.15 bei "Sternenkindern" 2.16 in einer Urnenkammer 2.17 Zuschläge für Grabherstellung mit Schließen an Samstagen und Sonnund Feiertagen 2.18 Zuschläge für Grabschließungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen	990,00 € 280,00 € 120,00 € 220,00 € 220,00 € 180,00 € 50%
2	.2 Überlassung eines Reihengrabes	

2.21 an Personen von 10 und mehr Jahren

1.680,00€

74		
2.22 2.23 2.24 2.25 2.26 2.27	an Personen unter 10 Jahren als Urnenreihengrab als Urnenkammer als Rasengrab als Urnenrasengrab als Halbanonymes Urnenreihengrab im Staudenbeet	960,00 € 840,00 € 1.070,00 € 2.330,00 € 1.100,00 € 1.070,00 €
2.28	Für "Sternenkinder" wird keine Gebühr erhoben. Zusätzliche Urne in einem Reihengrab innerhalb der Ruhezeit der Erstbestattung (zu Nr. 2.21 und Nr. 2.25)	500,00€
2.3 Verleih 2.31 2.32 2.33 2.34 2.35 2.36 2.37 2.371 2.372	Wahlgrab einstellig doppeltief Wahlgrab zweistellig doppeltief Urnenwahlgrab Urnenkammer (Wahlgrab, 3 stellig) Wahlrasengrab (zweistellig, einfachtief) Urnenwahlrasengrab (Urnenröhrensystem) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.31 bis 2.36 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zusätzliche Urne in einem Sarg-Wahlgrab (zu Nr. 2.31, 2.32 und 2.35)	3.600,00 € 5.110,00 € 2.200,00 € 2.270,00 € 4.480,00 € 2.430,00 €
	ge Verrichtungen des Friedhofpersonals je angefangene Stunde bei Inanspruchnahme des Baggers (einschl. Fahrer) je angefangene halbe Stunde	42,70 € 47,00 €
1 Abs. Für Ve außerl	ag zu Nr. 2.2 und 2.3 für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. von § 1 Satz 3 erstorbene, die Ihren Hauptwohnsitz vor ihrer Unterbringung in einem halb von Grünkraut liegenden Alters- oder Pflegeheim oder in einer gen Anstalt in Grünkraut hatten, wird kein Zuschlag erhoben.	50%
2.6 Erschv 2.61 2.62	verniszuschläge für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen für das Umbetten von Urnen	100% 25%
2.7 Leiche 2.71 2.72	enhalle Benutzung der Leichenhalle Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen pro Tag	180,00 € 40,00 €